Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 6 (1840)
Heft: 5-6

Rubrik: Aargau

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schüler, die mit der Formenlehre genau bekannt ſind, mit großem Nutzen nicht nur zum Auswendiglernen, ſondern auch als Muſter zum Nachbilden ähnlicher Geſpräche gebraucht werden. —

Aargau.

Lehrerpenſionsverein. Da die diesjährige Hauptverſammlung unſeres Lehrerpenſionsvereines herannaht, ſo wird es den Mitgliedern desſelben angenehm ſein, wenn ihnen die Verhandlungen der letztjährigen Verſammlung ihrem weſentlichen Inhalte nach ins Gedächtniß zurükkgerufen werden. — Nicht nur die 101 Mitglieder, welche anweſend waren, ſondern auch die übrigen, welche zu erſcheinen ſich gehindert ſahen, werden gern mit uns einen ſolchen Rükkblikk thun.

a) Rechnungsweſen. Das Vereinsvermögen beſtand in Fr. 11,347. 9½ Rp.; es hatte ſich um Fr. 1557. 81½ Rp. vermehrt, welche letztere Summe auch das Geſchenk des Staates von Fr. 500 in ſich begreift. — Von den Einnahmen der Kaſſe blieben Fr. 1410. 74½ Rp. zu verwenden. Allein der Verein zählte 38 penſionsberechtigte Mitglieder mit 48 Akzien; um den Betrag einer einfachen Penſion auf 30 Fr. zu bringen, war die Summe von Fr. 1440 erforderlich, und ſomit mußte der Kaſſe ein Vorſchuß von Fr. 29. 25½ Rp. gemacht werden. Herr Chr. Lippe auf Schloß Lenzburg, zur Zeit der Verſammlung in das Alter der Penſionsberechtigung eingetreten, verzichtete für dies Mal auf ſeine Penſion; die Verſammlung beſchloß, ihren Dank hiefür ins Protokoll des Vereins niederzulegen.

b) Aufnahme. Es wurden 21 neue Mitglieder aufgenommen. Somit zählt der Verein jetzt 266 Mitglieder mit 316 Akzien.

c) Beſchlüſſe, welche die Statuten betreffen. — 1) Zuſatz zu §. 26: „In jedem Bezirke ſoll künftig nur ein einziger Einnehmer ſein.“ Dieſer Beſchluß wurde zum zweiten Male gefaßt und tritt ſomit als ſtatutariſche Vorſchrift in Kraft. — 2) Zuſatz zu §. 10: „Wenn ein Mitglied den Kanton verläßt, ſo hat dasſelbe unter den übrigen Mitgliedern einen Stellvertreter zu wählen, der in allen Fällen, die Ausübung des Stimmrechts ausgenommen, nach Vorſchrift der Statuten in Pflichten und

Rechten das abweſende Mitglied vertritt, und dasſelbe iſt gehalten, dem Präſidenten ſeinen Stellvertreter zu bezeichnen und ihm eine ſchriftliche Erklärung des Letzteren zuzuſtellen, in welcher dieſer die Uebernahme der Stellvertretung bezeugt. Tritt der Stellvertreter ab, ſo wird die Direktion im Einverſtändniß mit dem Kommittenten einen neuen Stellvertreter aus den Vereinsmitgliedern beſtellen.“ Dieſer Beſchluß muß in dieſem Jahre noch einmal zur Abſtimmung gebracht werden. — 3) Zuſatz zu §. 11: „Ausgetretene oder ausgeſchloſſene Mitglieder können unter Beobachtung der Vorſchriften des §. 5 wieder in den Verein aufgenommen werden. Sie haben jedoch alle Jahresbeiträge von dem Zeitpunkte an, wo ihre früheren Leiſtungen aufgehört haben, nachzuzahlen.“ Auch dieſer Beſchluß unterliegt noch einer zweiten Abſtimmung.

d) Nach unſern Vereinsſtatuten kommt ein Mitglied erſt mit dem Antritt des 60. Lebensjahres in den Genuß einer Penſion. Die bisherige Erfahrung zeigte aber, daß manche Mitglieder dieſes Ziel nicht erreicht haben; es regte ſich daher der Wunſch, früher zu einer Penſion zu gelangen, um in den älteren Tagen von einer ſolchen Gabe einen wohlthätigen Gebrauch für ſich machen zu können. Dieſer Wunſch iſt um ſo natürlicher, als Derjenige, der bald nach dem 60. Altersjahre ſtirbt, vielleicht Niemanden hinterläßt, dem noch eine Penſion zu Theil würde. Es war daher ſchon im Jahre 1838 der Vorſchlag beſprochen worden, das Alter der Penſionsberechtigung zu erniedrigen und die Jahresbeiträge zu erhöhen. Dieſer Gegenſtand wurde auch im vorigen Jahre wieder zur Sprache gebracht, jedoch nicht erlediget. Nicht nur die Direktion, ſondern auch andere Vereinsmitglieder werden ſich wohl noch längere Zeit damit zu beſchäftigen haben. Ueberdies waren von jeher viele Mitglieder der Anſicht, es ſeien unſere Statuten hinſichtlich der Rechnungsverhältniſſe in Bezug auf die Eintrittsgelder ꝛc. viel zu wenig einfach, ſo daß die Meiſten, die ſich nicht nothwendig damit befaſſen müſſen, nicht die erforderliche Klarheit in der Sache erhalten. Es wäre daher höchſt wünſchbar, daß eine Reviſion der Statuten vorzüglich zu dem Zwekk vorgenommen würde, um in der angedeuteten Beziehung eine größere Einfachheit derſelben zu erzielen. — Die Berechnungen, die zum Behuf der Erniedrigung des Penſionsalters gemacht wurden, und beruhigende Reſultate geliefert haben, beruhen auf erprobten Erfahrungsſätzen über

die Sterblichkeitsverhältniſſe. Allein es fragt ſich, ob dieſelben auch auf die Glieder des Lehrſtandes unbedingte Anwendung finden können. Es wird deßhalb eine auf die Sterblichkeitsverhältniſſe, wie ſich dieſelben in unſerem Vereine ſeit ſeiner Gründung ergeben haben, geſtützte Berechnung wünſchbar, um die daherigen Ergebniſſe mit den vorerwähnten vergleichen zu können. Die Verſammlung hat deßhalb auch beſchloſſen, es ſolle ein genaues und vollſtändiges Kontrolenbuch über Ein- und Austritt, Tod und Ausſchließung angefertigt werden, indem das vorhandene Mitgliederverzeichniß in Bezug auf die Zeitangaben ziemlich lükkenhaft war.

e) Die verſpätete Ablieferung der Jahresbeiträge hat nicht nur der Direktion und dem Quäſtor, ſondern auch der Hauptverſammlung ſchon öfter mißbeliebige Verhandlungen zugezogen. Abgeſehen von der Saumſeligkeit einzelner Mitglieder, rührt wohl der Hauptübelſtand daher, daß die Einnehmer nicht ſtrenge gebunden ſind, ihre Einnahmen zur ſtatutariſch feſtgeſetzten Zeit dem Quäſtor abzuliefern. Man kann es ihnen nicht verargen, wenn ſie damit ſo lange als immer möglich zuwarten, um nicht Anlaß zu geben, daß ſaumſelige Zahler ihre Beiträge doppelt entrichten müſſen, wie dies die Statuten vorſchreiben. Um dieſem Uebelſtande gründlich abzuhelfen, wurde von einem Mitgliede der Direktion folgender Antrag geſtellt und von der Verſammlung zum Beſchluß erhoben: „Die Direktion ſolle in nächſter Verſammlung einen Vorſchlag bringen, wie die Einnehmer zur zeitigen Ablieferung der Jahresbeiträge angehalten werden können.“ — Die Direktion wird nun etwa folgenden Zuſatz zu §. 30 vorſchlagen: „Vom erſten April an ruht die Verantwortlichkeit für die noch fehlenden Beiträge des verfloſſenen Jahres nicht mehr auf den betreffenden Mitgliedern, ſondern ganz allein auf dem Einnehmer, wenn er bis zu dem genannten Tage ſeine Verpflichtung nicht erfüllt hat.“ — Hiedurch iſt dem Einnehmer ein Schutzmittel gegen jegliche Zumuthung an die Hand gegeben, und es wird dadurch die Ordnung in unſerem Rechnungsweſen ſehr gefördert werden.

f) Minder wichtige Verhandlungsgegenſtände wollen wir gerne übergehen. Dagegen fühlen wir uns gedrungen, noch eine Bemerkung mitzutheilen. Es gibt Lehrer, die ſich aufnehmen ließen und dann durch Nichtbezahlung ihrer Eintrittsgelder wieder ſtillſchweigend ihren Austritt erklärten. Möchten doch alle,

zumal die jüngeren Lehrer bedenken: Wir bleiben nicht immer in einem von Sorgen weniger belasteten Alter; auch für uns kommt eine Zeit, wo eine Unterstützung durch den Pensionsverein uns sehr erwünscht sein muß; es kann geschehen, daß eine solche auch trübe Tage unserer Zukunft erheitert oder uns beim herben Abschied von lieben Angehörigen mit Trost erfüllt. Was wir in dieser Hinsicht für uns Gutes hoffen und wünschen, das wollen wir auch unsern bejahrteren Amtsbrüdern gönnen, und wir wollen daher auch nach unseren geringen Mitteln dazu beitragen, daß dies geschehe. Dann können wir, eingedenk der Wohlthaten, die wir spenden helfen, und theilhaftig des Segens, den Unterstützte für uns erflehen, mit desto gestärkterem Vertrauen der Zukunft entgegen gehen.

Kanton Bern.

Bericht über die Elementarschule, das Progymnasium und die Industrieschule in Bern. In einem früheren Hefte (Seite 455 des fünften Jahrganges) wurde ein ausführlicher Bericht über den inneren Gang der genannten Anstalten versprochen, nachdem die äußere Lage derselben kurz bezeichnet worden war.

Die genannten Schulanstalten waren bis zum Jahr 1833 in der so geheißenen „Literaturschule“ vereinigt. Der Eintritt war im Allgemeinen freigestellt, und an die Bedingungen des angetretenen sechsten Altersjahrs, erlangter gehöriger Fertigkeit im Lesen und der Entrichtung des festgesetzten monatlichen Schulgeldes geknüpft. In den verschiedenen, nach einzelnen Jahrgängen auf einander folgenden Klassen, deren jede ihren eigenen Lehrer hatte, war das Klassensystem befolgt, so daß jeder Lehrer in fünf verschiedenen Fächern seine Schüler zu unterrichten hatte, und diese Jahr für Jahr einen anderen Lehrer dieser Fächer (lateinische und deutsche, in den obersten Klassen auch griechische Sprache, Religion, Geschichte und Geographie) erhielten. Mathematik dagegen, Schönschreiben, Zeichnen und Gesang wurden fachweise gelehrt. Das Hauptunterrichtsfach war die lateinische Sprache, — ihr daher die größte Stundenzahl gewidmet. Die wenigen Schüler, welche dieselbe nicht zu erlernen begehrten, waren unter dem Namen „Artisten“ eine Art zugewandter.